

Hinweis

OGH 25.6.2019, 1 Ob 98/19x: Fangschuss bei nach Verkehrsunfall verletztem Wild ist Jagdausübung und nicht Jagdschutz

Keine Amtshaftung bei Gehörschaden nach Schussabgabe durch Jagdschutzorgan

Der OGH hatte in einem Revisionsrekursverfahren die Frage zu klären, ob ein zu einem Verkehrsunfall gerufener Jagdaufseher, der ein durch ein Kraftfahrzeug verletztes Reh mit einem Fangschuss erlegt, hoheitlich tätig ist und daraus entstandene Schäden als Amtshaftungsansprüche geltend zu machen sind, und diese Frage im Ergebnis verneint.

Dem Beschluss des OGH vom Juni 2019 liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Polizeibeamter (der spätere Kläger) wurde im Februar 2018 in Tirol zu einem Verkehrsunfall gerufen, bei dem der Lenker eines Kraftfahrzeuges ein Reh angefahren hatte, das durch den Aufprall schwer verletzt wurde. Ein Kollege des Polizeibeamten verständigte den Jagdpächter, dieser wiederum den Revierjäger, der allerdings kein Gewehr bei sich führte. Der Revierjäger verständigte daraufhin den in der Nähe des Unfallortes wohnhaften Jagdaufseher (den späteren Beklagten). Der Jagdaufseher gab einen Schuss auf das verletzte Reh ab, verfehlte dieses aber, holte von daheim ein Gewehr mit einem besseren Zielfernrohr und konnte das Tier schließlich von seinen Qualen erlösen. Der Polizeibeamte erlitt bei einem der Schüsse eine Tinnitus-Symptomatik und beehrte in der Folge als Kläger vor Gericht vom Schuss abgebenden Jagdaufseher Schmerzensgeld, den Ersatz von Fahrtkosten und Nebenspesen sowie die Feststellung der Haftung des Beklagten für allfällige Spät- und Dauerfolgen.

Das Bezirksgericht wies die Klage des Polizeibeamten unter Berufung auf das AHG¹ als unzulässig zurück. Der Beklagte sei nach den Bestim-

1 Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG), BGBl 20/1949 idF zuletzt I 122/2013.

mungen des TJG² in seiner Funktion als Jagdaufseher als Organ anzusehen und die Schussabgabe sei in Vollziehung des TJG erfolgt. Daraus entstandene Schäden könnten gemäß § 9 Abs 5 AHG nicht im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden. Das Landesgericht als Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung, ließ jedoch mangels einschlägiger höchstgerichtlicher Rsp den Revisionsrekurs zu.

Unstrittig ist, dass der Beklagte zum Zeitpunkt der betreffenden Schussabgabe zum Jagdaufseher für das Revier, in dem sich der Verkehrsunfall ereignet hatte, bestellt war. Als solcher ist er jagdschutzberechtigte Person iSd § 30 TJG. **Jagdschutzorganen** werden vom Gesetzgeber bestimmte behördliche Befugnisse, insb zur Setzung von Befehls- und Zwangsmaßnahmen, als **Organe der öffentlichen Aufsicht** übertragen. Sie sind in dieser Funktion zur Erfüllung von Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung beliehene bzw in Pflicht genommene Private.³ Fügen **Beliehene in Vollziehung der Gesetze** jemandem rechtswidrig und schuldhaft einen **Schaden** zu, ist dieses Verhalten der zuständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Falle von Jagdschutzorganen dem jeweiligen Bundesland) funktionell zuzurechnen. Dieser Rechtsträger haftet grundsätzlich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts im Wege der **Amtshaftung**.⁴

Nun ist aber nicht jegliches Handeln eines Jagdaufsehers bzw Jagdschutzorganes als hoheitlich anzusehen, sondern nur jenes »in Vollziehung der Gesetze«, namentlich jenes in Wahrnehmung der dem Jagdschutzorgan gesetzlich übertragenen Aufgaben des Jagdschutzes. Der OGH lässt in stRsp für solche Verhaltensweisen einen hinreichend engen inneren und äußeren Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe genügen.⁵ Im vorliegenden Fall setzte sich der OGH daher schwerpunktmäßig mit dem **Begriff »Jagdschutz«** auseinander, der in § 2 Abs 5 TJG folgendermaßen definiert wird: »*Jagdschutz ist der Schutz des Wildes vor Raubwild, Raubzeug und vor Wilderern sowie die Überwachung der Einhaltung jagdrechtlicher Vorschriften*«. Der Jagdschutz ist gemäß § 30 Abs 2 leg cit »*regelmäßig, dauernd und ausreichend auszuüben*«. Ordnungsgemäß bestellte und behördlich bestätigte Jagdschutzorgane

2 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBI 41/2004 idF zuletzt 75/2019.

3 Vgl VwGH 3.5.2017, Ro 2017/03/0004; 24.5.2016, Ro 2014/03/0048; 27.11.2012, 2012/03/0091.

4 Zur Beleihung im Allgemeinen und privaten Wachorganen im Besonderen sowie zur Amtshaftung siehe insb *Berka*, Verfassungsrecht^v (2018) Rz 773 und 831 ff (834).

5 Vgl RS0049948.

haben bei Vorliegen der Voraussetzungen die in § 35 TJG taxativ angeführten besonderen Befugnisse (ua in Bezug auf das Tragen von Waffen und den Waffengebrauch, die Anhaltung, Identitätsfeststellung und Festnahme von Personen sowie die Durchsuchung und Abnahme von Gegenständen). In Ausübung ihres Dienstes haben Jagdschutzorgane das Jagdschutzabzeichen sichtbar zu tragen, den Dienstausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen vorzuweisen (§ 34 Abs 3 TJG). Der Kläger hatte in seinem Begehren zwar auch vorgebracht, dass sich der Beklagte nicht als Jagdaufseher ausgewiesen habe, die Richtigkeit dieser Behauptung ist jedoch gegenständlich ohne Belang, denn der OGH hat das **Vorliegen hoheitlichen Handelns durch den Jagdaufseher bei der Schussabgabe auf das verunfallte Reh klar verneint**.

Das Einschreiten des Beklagten sei in keinem Zusammenhang mit einer Übertretung der zur Ausübung des Jagdrechts erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen gestanden. Sein Handeln habe daher auch nicht der Überwachung der Einhaltung jagdrechtlicher Vorschriften iSd § 2 Abs 5 TJG gedient. Das Jagdrecht sei gemäß § 1 Abs 1 leg cit die aus dem Grundrecht erfließende ausschließliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu erlegen und sich erlegtes Wild, Fallwild, Abwurfstangen und die Eier jagdbaren Federwildes anzueignen. Die Verletzung von Wild bei einem Verkehrsunfall berühre die Rechte des Jagdausübungsberechtigten. Der OGH wies in diesem Zusammenhang – gleichwohl unter Bedachtnahme darauf, dass Tiere gemäß § 285a ABGB keine Sachen sind – auf § 4 Abs 5 StVO hin, welcher eine Verständigungspflicht der nächsten Polizeidienststelle im Falle eines durch einen Verkehrsunfall verursachten Sachschadens vorsieht,⁶ weswegen sich der Kläger an den Unfallort begeben hatte. Der von dritter Seite herbeigerufene Beklagte wiederum habe den Schuss abgegeben, um das durch den Verkehrsunfall verletzte Wild von seinen Qualen zu erlösen. Dabei habe er nicht in Wahrnehmung der ihm als Aufsichts-jäger bzw Jagdschutzorgan zukommenden Aufgaben des Jagdschutzes gehandelt, sondern an Stelle des vom Jagdpächter (**Jagdausübungsberechtigten**) an den Unfallort entsandten Revierjägers **das Jagdrecht ausgeübt**. Es zähle nämlich zur **Hege und damit zur Jagdausübung, kümmerndes und krankes Wild weidgerecht zu erlegen**. Ein hoheitliches Handeln des Beklagten lasse sich daraus nicht

6 Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl 159/1960 iDF zuletzt BGBl I 77/2019.

ableiten. Mangels Amtshaftung waren daher die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu verwerfen, die Entscheidungen der Vorinstanzen zu beheben und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens aufzutragen.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich im Falle der Verletzung eines Tieres – auch eines jagdbaren Tieres – im Rahmen eines Verkehrsunfalles ebenso eine **Hilfeleistungspflicht** aus § 9 TSchG ergibt.⁷ Demnach hat jeder, der ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, soweit ihm dies zumutbar ist, die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn dies nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen. Aus dem jagdgesetzlichen Aneignungsrecht resultiert zwar die Pflicht der Verständigung des Jagdausübungsberechtigten, **aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten** ist aber im Falle der Involvierung von Wild in einen Verkehrsunfall jedenfalls zumindest eine Hilfeleistungspflicht gemäß § 9 TSchG für den Verursacher iSv »Hilfe veranlassen«, also »Hilfe holen«, zu bejahen, ohne dass hierbei in die verfassungsrechtliche Jagdkompetenz eingegriffen würde. Eine solche Hilfeleistungspflicht aus tierschutzrechtlichen Gründen gilt in diesem Sinne bei Verkehrsunfällen für alle jagdbaren Tiere (nicht »nur« für Reh- oder Rotwild) und ist auch bei allen anderen nichtjagdlichen Situationen anzunehmen, in denen Wild erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht wird (zB im Zuge von Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft). Der ordnungsgemäß verständigte Jagdausübungsberechtigte hat iSd Weidgerechtigkeit ein verletztes Tier ohne Aufschub von unnötigen Qualen zu erlösen oder von einer sonst jagdausübungsbefugten Person erlösen zu lassen bzw kann hilfebedürftiges Wild bis zur Wiederauswilderung selbst in Pflege nehmen (zB nach Verkehrsunfall verwaistes Jungtier). Verzichtet er auf sein Aneignungsrecht, steht dem Abtransport und der notwendigen Versorgung von verletztem oder sonst hilfebedürftigem Wild jagdrechtlich nichts im Wege.⁸

Heike Randl

7 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl I 118/2004 idF zuletzt BGBl I 86/2018.

8 *Randl*, Tier- oder Artenschutz? Oder doch waidgerecht? Der Kompetenztatbestand Tierschutz und seine Abgrenzung, in Persy/Hintermayr/Wagner (Hrsg), Tierschutzrecht 2018/2019 (2019) 16, 21 f; weitergehend *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht. Kommentar⁴ (2019) 74.